



Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1994

STATISTIK DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE

PER 30. SEPTEMBER 1994

1. Allgemeines

Die Statistik der industriellen Betriebe erfasst **nur jene Betriebe**, die den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes (Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, LGBl. 1967 Nr. 6) unterstellt sind. Die **Erhebung** wird vom Amt für Volkswirtschaft jährlich per Stichtag 30. September mittels Fragebogen durchgeführt. Grundlage der Erhebung ist das aufgrund der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (LGBl. 1968 Nr. 15, Artikel 18) zu führende **Verzeichnis** über die industriellen Betriebe oder Betriebsteile.

In Artikel 5 des Arbeitsgesetzes sind die Betriebe definiert, welche den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind:

- " 1) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der Regierung.
- 2) Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und
- a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
- b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden oder
- c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind."

Aufgrund von Artikel 9 (1) der Verordnung I zum Arbeitsgesetz gelten auch folgende Betriebe als industrielle Betriebe:

- " ... auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehrlicht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung."

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich sind in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 und 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz definiert.

Aus den rechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Statistik der industriellen Betriebe erfassten Arbeitsstätten **nicht** mit der üblichen Definition des **industriellen oder sekundären Sektors** der Volkswirtschaft übereinstimmen:

Zum einen werden **nicht alle** Betriebe erfasst, sondern nur jene

- mit entsprechenden maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen und
- mit wenigstens 6 beschäftigten Arbeitnehmern;

Zum anderen werden **nicht nur** Industriebetriebe im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch

- Betriebe des Dienstleistungssektors (Grosshandel, Reinigung), welche aufgrund ihrer maschinellen und technischen Ausstattung den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt wurden.

Die Erhebung setzt im übrigen bei den **Arbeitsstätten** an, so dass örtlich getrennte Betriebseinheiten derselben Unternehmung einzeln gezählt werden. Da die statistische Erhebung beim Arbeitsort ansetzt, werden **alle Beschäftigten** unabhängig von ihrem Wohnort erhoben, so dass **auch Grenzgänger** aus Vorarlberg und der Schweiz erfasst werden (und nicht nur die der inländischen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zuzuzählenden Personen).

Weil allenfalls nur **Betriebsteile** den Sondervorschriften unterstellt sind und das Arbeitsgesetz (Artikel 3 und 4) bzw. die Verordnung I (Artikel 4 und 5) **Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich** festlegen (höhere leitende Tätigkeit usw.) gilt die Unterstellung einer Arbeitsstätte unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe nicht zwingend für alle Beschäftigten dieser Arbeitsstätte. **Statistisch ausgewiesen** werden je Wirtschaftsbranche einerseits **alle Beschäftigten** - sofern sie wenigstens 30 Wochenstunden leisten - der unterstellten Arbeitsstätte (erste Zeile) und andererseits **nur** die durch die **Sondervorschriften** für industrielle Betriebe erfassten Arbeitnehmer (zweite Zeile).

2. Die Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1994 im Vorjahresvergleich

Mit Stichtag 30. 9. 1994 (30. 9. 1993) wurden durch die Statistik der industriellen Betriebe 44 (45) Arbeitsstätten mit insgesamt 6775 (6846) Beschäftigten erfasst, davon 3995 (3972) den Sondervorschriften unterstellte Arbeitnehmer.

Die Zahl der Arbeitsstätten hat sich gegenüber dem Vorjahr um eine Arbeitsstätte verringert. Ein Betrieb der Wirtschaftsgruppe Maschinen, Apparate und Werkzeuge ist aufgelöst worden. Ein weiterer Betrieb der Wirtschaftsgruppe Bearbeitung von Steinen und Erden hat Personal abgebaut und wird deshalb nicht mehr eingestuft. Bei der Wirtschaftsgruppe Kunststoffverarbeitung ist eine getrennte Arbeitsstätte neu separat eingestuft worden.

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer ist um 71 (124) Personen oder 1.0% (1.8 %) zurückgegangen. Die Zahl der den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe unterstellten Arbeitnehmer hat sich dabei um 23 oder 0.6 % verringert.

Wiedergabe mit Quellenangabe erwünscht.

Vaduz, 5. Januar 1995

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1994

Wirtschaftsgruppe	Anzahl Betriebe	Total beschäftigte Personen		Liechtensteiner		Niederlassungs- bewilligung		Aufenthalts- bewilligung		Ausländer mit ...		Grenzgänger aus Österreich							
		Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.			
																	Total	männl.	weibl.
11 Elektrizitätsversorgung	1	141	121	20	125	109	16	10	7	3	2	1	1	0	0	0	4	4	0
21 Herstellung von Nahrungsmitteln	2	961	671	290	70	40	30	252	163	89	248	192	56	94	68	26	297	208	89
24 Textilindustrie	1	63	32	31	4	3	1	18	10	8	12	5	7	0	0	0	29	14	15
25 Herstellung von Kleidern und Wäsche	2	54	17	37	14	2	12	19	7	12	8	2	6	9	6	3	4	0	4
26 Bearbeitung von Holz	7	279	245	34	79	56	23	48	46	2	9	8	1	56	52	4	87	83	4
28 Graphisches Gewerbe	2	59	48	11	30	23	7	8	6	2	1	1	0	8	6	2	12	12	0
31 Chemische Industrie	1	71	53	18	9	7	2	13	12	1	3	1	2	8	5	3	38	28	10
32 Kunststoffverarbeitung	4	727	336	391	165	86	79	141	63	78	40	19	21	56	32	24	325	136	189
33 Bearbeitung von Steinen und Erden	3	372	139	233	88	48	40	86	24	62	40	16	24	80	18	62	78	33	45
34 Metallindustrie	6	973	841	132	209	166	43	166	128	38	44	37	7	102	84	18	452	426	26
35 Maschinen, Apparate und Werkzeuge	9	2772	2323	449	671	514	157	429	361	68	85	70	15	713	597	116	874	781	93
36 Elektrotechnik	3	160	68	92	31	13	18	36	17	19	11	7	4	39	6	33	43	25	18
		128	48	80	27	11	16	31	13	18	9	6	3	34	5	29	27	13	14

Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1994

Wirtschaftsgruppe	Anzahl Betriebe	Total beschäftigte Personen		Liechtensteiner		Niederlassungs- bewilligung		Aufenthalts- bewilligung		Ausländer mit ...									
		Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Grenzgänger aus der Schweiz		Grenzgänger aus Österreich						
											Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.			
51 Grosshandel	1	22	19	3	5	3	2	4	4	0	3	3	0	7	7	0	3	2	1
		12	12	0	1	1	0	3	3	0	3	3	0	5	5	0	0	0	0
76 Reinigung	2	121	39	82	15	3	12	47	21	26	24	3	21	34	11	23	1	1	0
		93	29	64	10	2	8	39	17	22	24	3	21	19	6	13	1	1	0
Total	1	6775	4952	1823	1515	1073	442	1277	869	408	530	365	165	1206	892	314	2247	1753	494
Total	2	3995	2906	1089	719	534	185	858	549	309	414	276	138	470	300	170	1534	1247	287

1: Zahlen in der ersten Zeile sind total beschäftigte Arbeitnehmer

2: Zahlen in der zweiten Zeile sind Arbeitnehmer, die den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind